

04.09.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4209 vom 7. August 2020
der Abgeordneten Verena Schäffer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/10478

Antiziganistische Straftaten in NRW

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Feindliche Haltungen gegenüber Roma und Sinti sind in der Gesellschaft weit verbreitet. Dies geht aus den von der Friedrich-Ebert-Stiftung herausgegebenen Mitte-Studien seit vielen Jahren hervor. Im Zuge der EU-Osterweiterung im Jahr 2007 fand eine Einwanderung aus Rumänien und Bulgarien statt, wobei es keine gesicherten Zahlen zum Anteil der Roma und Sinti darunter gibt. Dennoch zeigten sich in Debatten um die teilweise prekären Lebensverhältnisse in einigen Kommunen auch deutliche antiziganistische Ressentiments. Doch auch vor dieser Zuwanderung existierten diese Ressentiments, die ebenso wie antisemitische Ressentiments auch nach dem Ende des Nationalsozialismus fortbestanden und auch heute fortbestehen. Unter den Opfern des rassistischen Anschlags am 19. Februar 2020 in Hanau waren auch eine Romni und ein Rom.

Seit dem 1. Januar 2017 werden antiziganistische Straftaten gesondert in der Statistik des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität erfasst.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 4209 mit Schreiben vom 4. September 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die statistische Erfassung „Politisch motivierter Kriminalität“ (PMK) erfolgt bundesweit einheitlich auf der Grundlage des im Jahr 2001 von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder beschlossenen Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“.

Der PMK werden demnach Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten.

Datum des Originals: 04.09.2020/Ausgegeben: 10.09.2020

- sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben.
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.
- gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.

Darüber hinaus gehören Straftaten gemäß §§ 80a-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102-104a, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 234a oder 241a StGB als Staatsschutzdelikte zur PMK, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.

Politisch motivierte Straftaten werden hinsichtlich des Begründungszusammenhangs (Motiv) einem oder mehreren Themenfeldern zugeordnet.

Datenquelle zur Beantwortung der Fragen ist der Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen der Politisch motivierten Kriminalität (KPMD-PMK).

1. Wie viele Straftaten mit antiziganistischem Hintergrund wurden seit dem 1. Januar 2017 verübt? (Bitte nach Halbjahren getrennt angeben und nach Ort und Deliktsgruppe auflisten.)

Seit dem 1. Januar 2017 wurden im KPMD-PMK in Nordrhein-Westfalen 28 Straftaten mit antiziganistischem Hintergrund erfasst.

Weitergehende Daten bitte ich der Anlage zu entnehmen.

2. In welche Phänomenbereiche der politisch motivierten Kriminalität fallen die unter Frage 1 erfragten Straftaten?

Seit dem 1. Januar 2017 wurden zu dem Unterbegriff „antiziganistisch“ folgende Phänomenbereiche erfasst:

PMK-Rechts:	25 Straftaten
PMK-Nicht zuzuordnen:	3 Straftaten.

3. Wie viele Tatverdächtige wurden wegen antiziganistischen Straftaten seit dem 1. Januar 2017 festgenommen? (Bitte nach Halbjahren getrennt angeben und nach Ort, Alter und Geschlecht auflisten.)

Im KPMD-PMK werden Tatorte und keine Festnahmeorte erfasst. Als Festnahme werden hier statistisch alle bekanntgewordenen polizeilichen Maßnahmen gemäß §§ 127, 127b StPO erfasst (keine Ingewahrsamnahmen nach dem Polizeigesetz NRW).

Im zweiten Halbjahr 2018 wurde ein männlicher, 23-jähriger Tatverdächtiger wegen einer antiziganistischen Straftat in Dortmund festgenommen. Darüber hinaus wurden keine Festnahmen wegen antiziganistischer Straftaten erfasst.

- 4. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden seit dem 1. Januar 2017 wegen antiziganistischer Straftaten eingeleitet? (Bitte nach Halbjahren getrennt angeben.)**
- 5. In wie vielen Fällen kam es seit dem 1. Januar 2017 zur Erhebung einer Anklage, Verurteilung oder Einstellung der Ermittlungen? (Bitte nach Halbjahren getrennt und unter Angabe des Grundes für die Einstellung des Verfahrens auflisten.)**

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Durch die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen wurde in allen in der Antwort zu Frage 1 aufgezählten Fällen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Dem Ministerium der Justiz liegen die zur Beantwortung erforderlichen Zahlen nicht vor und können mit einem für die Strafrechtspflege vertretbaren Aufwand nicht beschafft werden. Ermittlungsverfahren wegen antiziganistischer Straftaten werden in den Statistiken und Datenbanken der Justiz nicht gesondert erfasst. Eine Erhebung der Daten würde daher eine Einzelauswertung der Akten aller in Betracht kommenden Verfahren erfordern.

	Jahr	Halbjahr	Ort	Deliktsgruppe	Phänomenbereich
1	2017	1.	Castrop-Rauxel	Beleidigungsdelikt	Rechts
2	2017	2.	Oberhausen	Volksverhetzungsdelikt	Rechts
3	2017	2.	Schöppingen	Beleidigungsdelikt	Rechts
4	2018	1.	Oberhausen	Körperverletzungsdelikt	Rechts
5	2018	1.	Köln	Volksverhetzungsdelikt	Rechts
6	2018	1.	Essen	Volksverhetzungsdelikt	Rechts
7	2018	2.	Dortmund	Volksverhetzungsdelikt	Rechts
8	2018	2.	Düsseldorf	Beleidigungsdelikt	Rechts
9	2018	2.	Dortmund	Körperverletzungsdelikt	Rechts
10	2018	2.	Münster	Volksverhetzungsdelikt	Rechts
11	2018	2.	Wesel	Volksverhetzungsdelikt	Rechts
12	2018	2.	Dortmund	Volksverhetzungsdelikt	Nicht Zuzuordnen
13	2018	2.	Köln	Volksverhetzungsdelikt	Rechts
14	2019	1.	Düsseldorf	Verstöße gegen §§ 86, 86a StGB	Rechts
15	2019	1.	Kleve	Beleidigungsdelikt	Rechts
16	2019	1.	Bonn	Beleidigungsdelikt	Rechts
17	2019	1.	Dorsten	Verstöße gegen §§ 86, 86a StGB	Rechts
18	2019	1.	Stolberg	Sachbeschädigungsdelikt	Rechts
19	2019	2.	Krefeld	Volksverhetzungsdelikt	Rechts
20	2019	2.	Düsseldorf	Körperverletzungsdelikt	Rechts
21	2019	2.	Hagen	Volksverhetzungsdelikt	Rechts
22	2019	2.	Marl	Widerstandsdelikt	Rechts
23	2019	2.	Hagen	Beleidigungsdelikt	Rechts
24	2019	2.	Remscheid	Körperverletzungsdelikt	Nicht Zuzuordnen
25	2020	1.	Herne	Volksverhetzungsdelikt	Rechts
26	2020	1.	Wuppertal	Volksverhetzungsdelikt	Rechts
27	2020	1.	Erfstadt	Volksverhetzungsdelikt	Rechts
28	2020	2.	Gelsenkirchen	Volksverhetzungsdelikt	Nicht Zuzuordnen